Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 11 „Badeweg Juliusruh" der Gemeinde Breege

Mit dem Bebauungsplan Nr. 11 soll Baurecht für die bauliche Entwicklung einer aus DDR-Zeiten bestehenden, genutzten, sich zwar in der Ortslage Juliusruh, aber im Außenbereich befindlichen Bungalowsiedlung und die Erweiterung eines Hotels mit Gastronomie geschaffen werden. Eine Erweiterung der Sondergebietsfläche über den Umgriff der bereits bestehenden Anlage hinaus findet nicht statt. Die weitere Siedlungsentwicklung wird also auf in der Ortslage Juliusruh liegenden, bereits baulich genutzten Flächen konzentriert, eine Inanspruchnahme unversiegelter Freiflächen findet nicht statt. Der Bebauungsplan entwickelt sich vollständig aus dem seit 1998 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breege.

Der Bebauungsplan Nr. 11 stellt wegen der geringfügigen Zunahme der Versiegelung durch Abbruch und Neubau einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe sind im Bereich des B-Planes und im unmittelbaren Bereich der Ortslage Juliusruh komplett ausgleichbar. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich. Die Forstbehörde hat dem Bebauungsplan zugestimmt.

Es werden weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt; es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe des Plangebietes.

Im Zuge der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen vom Landkreis, vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur und vom Forstamt abgegeben worden, welche alle berücksichtigt wurden.

Angesichts der angestrebten weiteren Entwicklung des Seebades Breege-Juliusruh zu einem attraktiven Urlaubsort und Seebad durch Verbesserung der baulichen Qualität einer bebauten und genutzten Fläche bestehen für die geplante Entwicklung keine gleichwertigen Alternativen.

Breege, den 20.6.2007

Kuntze
Bürgermeister

GEMEINDE BREEGE
LANDKREIS RÜGEN